

STIFTUNGSORDNUNG

1. Aufgabe der Stiftung

Grundprämisse der Stiftungsarbeit besteht darin, dass arbeitssuchend gemeldete Personen für einen konkreten Arbeitsplatz sowohl theoretisch als auch praktisch qualifiziert werden und in ein dauerhaftes, qualitativ höherwertiges Dienstverhältnis vermittelt werden.

Unternehmen, die ihren Arbeitskräftebedarf nicht aus Personen des Arbeitsmarktes abdecken können, können mit Hilfe der Implacment-Stiftung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter entwickeln.

2. Aufnahme in die Stiftung

Die Aufnahme der StiftungsteilnehmerInnen geschieht durch Zuweisung der potentiellen TeilnehmerInnen durch das AMS.

Als StiftungsteilnehmerInnen kommen beim AMS vorgemerkte beschäftigungslose Personen (unabhängig vom Leistungsbezug) in Frage.

3. Beginn und Dauer der Betreuung

Dem Stiftungseintritt vorgeschaltet ist eine Vorbereitungsphase in der die TeilnehmerInnen über die Implacment-Stiftung informiert werden, und ein Ausbildungskonzept auf Basis des Anforderungsprofils des Unternehmens und dem Qualifikationsprofil der TeilnehmerInnen erstellt wurde.

Der Eintritt in die Stiftung erfolgt mit Beginn der Ausbildungsmaßnahme und endet mit dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, spätestens jedoch drei bzw. vier Jahre gem. §18 Abs. 5 AIVG ab Beginn der Betreuung.

Als Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist jede Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit anzusehen, ausgenommen solche, welche unter der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des ASVG liegen und der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurden. Die Genehmigung zur Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit kann von der Stiftung jederzeit nach Wegfall des Ausbildungserfolges widerrufen werden.

4. Planungsmodul

Ziel dieser Vorbereitungsphase ist es, einen individuellen Karriereplan, entsprechend dem TeilnehmerInnenprofil und dem Anforderungsprofil für den entsprechenden Arbeitsplatz, zu erstellen, der die weiteren Qualifikationsschritte zur Übernahme in ein Dienstverhältnis durch das Ausbildungsunternehmen darlegt.

Der vom Ausbildungsunternehmen, dem / der StiftungsteilnehmerIn, der Stiftung und dem AMS unterzeichnete Trainingsplan stellt die vertragliche Basis für alle weiterführenden Maßnahmen dar.

5. Ort der Betreuung

Nachdem die Betreuung in konzentrierter Form stattfindet, werden Ort und Räumlichkeiten derselben von den Stiftungsorganen je nach Verfügbarkeit und Nützlichkeit für die jeweiligen Stiftungsmaßnahmen festgelegt. Eine Änderung, sowohl des Ortes als auch der Räumlichkeiten, ist jederzeit möglich, die diesbezügliche Entscheidung obliegt ausschließlich den Organen der Stiftung.

Ansprüche, welcher Art auch immer, die sich aus der Festsetzung bzw. Änderung des Betreuungsortes herleiten, sind ausgeschlossen.

6. Ausbildungsstipendium

Im Rahmen der Implacement-Stiftung wird den TeilnehmerInnen entsprechend § 18 ALVG, Abs. 5, lit.e ein monatlicher Unterstützungsbeitrag (Stipendium) für die Dauer der Betreuung gewährt. Die Höhe des Stipendiums entspricht der Differenz des Schuldungsarbeitslosengeldes auf 80 % des zukünftigen Nettoehaltes.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein, zwölf mal pro Jahr für die Dauer der Betreuungszeit. Tritt der / die TeilnehmerIn während eines laufenden Monats in die Stiftung ein bzw. aus, so gebührt keine aliquote Zahlung.

Dem / der TeilnehmerIn gebührt auch für die Dauer desurlaubes das Stipendium. Ein Anspruch auf (aliquotierte) Stipendiumszahlung für nicht konsumierten Urlaub bei Stiftungsaustritt besteht nicht.

Alle Zahlungen verstehen sich als Bruttoleistungen, die allenfalls vom Betreuten einer Besteuerung zuzuführen sind.

7. Pflichten der Stiftung

Die Stiftung übernimmt es, den Betreuten während der Dauer der Maßnahme, das ist bis zu deren Eintritt in ein Dienstverhältnis, längstens bis zum Ende des festgelegten, vier Jahre nicht überschreitenden Zeitraumes, eine für deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess hilfreiche Qualifizierungsmaßnahme (lt. Trainingsplan) zukommen zu lassen, sowie diese in beruflichen und persönlichen Fragen zu beraten. Sie kann diese Aufgaben selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Die Betreuung umfasst neben persönlicher Hilfestellung in allgemeinen Fragen

- training on the job, d.h. Schulung bzw. praktische Ausbildung vor Ort in dem entsprechenden Arbeitsplatz,
- die Teilnahme an theoretischen Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- aktive Jobsuche (Replacement),

Art, Umfang und Ziel der jeweiligen Schulungsveranstaltung werden von der Stiftung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und dem / der TeilnehmerIn in einem auf die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes erstellten Bildungsplan festgelegt und sind für die TeilnehmerInnen verbindlich.

Alle Aktivitäten der Stiftung dienen der Reintegrationsfähigkeit des Betreuten in den Arbeitsprozess und der Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch bedarfsgemäße Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der StiftungsteilnehmerInnen.

Die Stiftung übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden und / oder Nachteile, die der / die Betreute mittelbar oder unmittelbar durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erleidet.

8. Pflichten des / der Betreuten

Der / die Betreute bekennt sich zu allen Regeln und Anordnungen der Stiftung, soweit ihm / ihr diese bekannt sind oder bekannt sein müssen, insbesondere zu den Bestimmungen der Stiftungsordnung.

Der / die Betreute ist verpflichtet, alle Umstände, die zur Aufnahme der Betreuung vorausgesetzt werden, wahrheitsgemäß darzulegen und jede Änderung derselben unverzüglich den Organen der Stiftung zu melden. Insbesondere trifft diese Meldepflicht jede Aufnahme einer Beschäftigung. Die Stiftung behält sich die Genehmigung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn des ASVG unter Verbleib in der Betreuungshoheit der Stiftung vor, diese muss jedoch unverzüglich schriftlich dem Stiftungsorgan angezeigt werden.

Der / die Betreute ist verpflichtet, sich über Anordnung der Organe der Stiftung einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Das Recht auf freie Arztwahl wird dabei nicht berührt.

Der / die Betreute ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen der Stiftungsorgane bzw. deren Bevollmächtigten Folge zu leisten.

Die Stiftungsmaßnahmen sind mindestens in dem Stundenumfang zu organisieren, auf dem sich das folgende Arbeitsverhältnis begründet. In Absprache mit den zuständigen Stellen des AMS sind Teilzeitvarianten möglich.

Es besteht Anwesenheitspflicht, jede Nichtteilnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Stiftungsorgane bzw. deren Bevollmächtigten.

Der / die Betreute hat weiters alle für die Dokumentation des bewilligten Ausbildungsplanes erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und gegebenenfalls regelmäßige Berichte an die Stiftung zu erstatten.

Im Krankheitsfalle sind alle Abwesenheiten durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen und die Nichtteilnahme unverzüglich, allenfalls telefonisch, dem Maßnahmenveranstalter bzw. dessen Beauftragten und der Stiftung mitzuteilen.

Unentschuldigte Abwesenheit berechtigt die Organe der Stiftung zum endgültigen Ausschluss des / der TeilnehmerIn.

Im Besonderen sind folgende Mitteilungen an die Stiftung zu tätigen:

- monatliche Zeitaufzeichnungen (lt. Formblatt) unaufgefordert unmittelbar nach Monatsende
- Teilnahmebestätigung unaufgefordert unmittelbar nach Maßnahmenende
- Urlaub vor Antritt (mittels Formblatt). Diese müssen von Ausbildungsunternehmen und Stiftung genehmigt werden.
- Krankenstandsbestätigungen
- Austrittserklärungen (lt. Formblatt)

9. Beendigung der Betreuung durch den / die Betreuten

Der / die Betreute kann jederzeit durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Betreuung durch die Stiftung Abstand nehmen. Die Betreuung gilt damit ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Organe der Stiftung bzw. deren Bevollmächtigte Kenntnis von dieser Erklärung erlangten und diese dem / der Betreuten gegenüber bestätigt haben (Austrittsformular der Stiftung oder schriftliche Austrittserklärung in Form eines Briefes, welcher eingeschrieben an die Stiftung übermittelt wird). Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten vollinhaltlich aufrecht.

Bei Beendigung der Betreuung hat der / die TeilnehmerIn alle ihm überlassenen Unterlagen, Materialien und dergleichen unverzüglich zurückzustellen.

10. Beendigung der Betreuung durch die Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, den Betreuten, abgesehen von den Schulungs- und Hausordnungen festgelegten Fällen, von der weiteren Betreuung auszuschließen, wenn er / sie sich einer groben Verletzung der festgelegten Pflichten oder mehrmaliger Verletzungen derselben schuldig macht, den geordneten Ablauf der Betreuung nachhaltig stört, den Weisungen der Organe der Stiftung oder deren Beauftragten nicht nachkommt, ein Verhalten setzt, das im Verhältnis zu den Mitbetreuten eine Fortsetzung der Betreuung unzumutbar erscheinen lässt, ein Verhalten setzt, das dem Stiftungszweck oder dem Ruf der Stiftung abträglich ist oder allgemein durch sein Verhalten das gebotene Vertrauensverhältnis so weit erschüttert, dass eine Fortsetzung der Betreuung nicht mehr sinnvoll erscheint. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn der / die Betreute das festgesetzte Schulungsziel nicht erreicht oder sonst durch sein / ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass er / sie ernstlich nicht interessiert ist, dem Stiftungsziel nachzukommen.

Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der Ausspruch des Ausschlusses durch die Organe der Stiftung bzw. deren Beauftragte, der schriftlich zu erfolgen hat. Im Falle des schriftlichen Ausspruches gilt der Zugang des Schreibens als maßgeblicher Zeitpunkt.

11. Selbsttätige Beendigung der Betreuung

Die Betreuung endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedürfte, durch

- Aufnahme einer Beschäftigung durch den / die Betreute/n,
- Berufsunfähigkeit (im Hinblick auf Reintegration),
- Freiheitsentzug infolge strafrechtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher (steuerstrafrechtlicher) Verurteilung,
- Unmöglichkeit der späteren Eingliederung in den Arbeitsprozess,
- Wegfall der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Tod des / der Betreuten,
- Auflösung der Stiftung,
- faktische Einstellung der Tätigkeit der Stiftung,
- Ermangelung der finanziellen, personellen oder sonstigen Erfordernisse für die Durchführung der Betreuung,
- sonstige dauernde Behinderung der Tätigkeit der Stiftung,
- Zeitablauf.

12. Urlaub

Urlaubsregelungen sind in Anlehnung an das Urlaubsgesetz in Anwendung zu bringen. Das heißt, dass pro Kalenderjahr ein Urlaub von mindestens fünf Wochen vorgesehen ist, deren Dauer und Lage von den Organen der Stiftung nach Maßgabe und Tunlichkeit der Schulungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen in Absprache mit dem Ausbildungsunternehmen festgelegt werden und von dem / der TeilnehmerIn im Vorhinein mittels Urteilschein (lt. Formblatt) angezeigt werden müssen. Nicht konsumierter Urlaub kann nicht fortgeschrieben werden.

An den gegenseitigen Rechten und Pflichten tritt keine Änderung ein, insbesondere was das Verbot der Ausübung einer Beschäftigung bzw. das Anzeigen und die Genehmigung durch Stiftungsorgane, auch wenn diese nur vorübergehender Natur ist, betrifft.

Mehrzeit kann nur im Rahmen eines Monats saldiert und gutgeschrieben werden. Darüber hinaus kann Mehrzeit nicht weitergeschrieben werden.

Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltungen, Stundenanzahl pro Tag, Pauseneinteilung und Verteilung auf die einzelnen Wochentage werden in dem jeweiligen Schulungsplan festgelegt und sind für den Betreuten verbindlich.

13. Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

Falls ein/e TeilnehmerIn nicht vom Ausbildungsunternehmen in ein Dienstverhältnis übernommen wird, ist die Stiftung dem / der Betreuten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess behilflich und um dessen Vermittlung bemüht. Es werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Betreuten auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln bzw. ihm bei Betriebs- bzw. Unternehmensgründungen behilflich zu sein.

Lehnt der / die Betreute eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des ALVG ohne ausreichende Begründung ab, so kann die Stiftung, seinen / ihren Ausschluss aus der Betreuung verfügen.

14. Anwendbares Recht

Auf das Verhältnis zwischen Stiftung bzw. deren Organe oder Beauftragte und den zu betreuenden Personen finden primär die Bestimmungen der Stiftungsordnung, der Schulungsordnungen, Hausordnungen und sonstige Vereinbarungen und Anordnungen Anwendung. Subsidiär sowie für Fragen der Auslegung ist das ABGB heranzuziehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein bzw. ungültig werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn der jeweiligen Vereinbarung bzw. Ordnung entsprechende sowie der Stiftung und Stiftungszweck folgende gültige Regelung zu ersetzen.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses ist ausgeschlossen, die arbeitsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen finden keine Anwendungen.

15. Gerichtsstand

Hinsichtlich der Entscheidungen der Stiftung über Aufnahme in die, und Ausschluss von Betreuung sowie der Zuerkennung, Ausdehnung, Kürzung oder Einstellung des Zuschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für alle übrigen Streitigkeiten über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Ordnungen oder Vereinbarungen wird das sachlich zuständige ordentliche Gericht Salzburg vereinbart.

Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg